

Veröffentlichungen

der Finanzmarktaufsichtsbehörde betreffend die Vertragsversicherung

Jahrgang 2009 (85. Jhg.)

Wien, Dezember 2009

Gesetze:

1. Änderung des Bankwesengesetzes, des Wertpapieraufsichtsgesetzes 2007, des Börsengesetzes 1989, des Sparkassengesetzes, des Bundesfinanzierungsgesetzes, des Finanzmarktaufsichtsbehördengesetzes, des Versicherungsaufsichtsgesetzes, des Betriebspensionsgesetzes und des Finanzkonglomeratengesetzes sowie Aufhebung des Börsenfondsgesetzes 1993 und des Börsenfondsüberleitungsgesetzes
2. Zahlungsdienstegesetz – ZaDiG
3. Unternehmensliquiditätsstärkungsgesetz – ULSG
4. Änderung des IPR-Gesetzes, des Versicherungsaufsichtsgesetzes sowie des Verkehrsoferentschädigungsgesetzes und Aufhebung des Bundesgesetzes über internationales Versicherungsvertragsrecht für den Europäischen Wirtschaftsraum
5. Änderung des Bankwesengesetzes, des Sparkassengesetzes, des Investmentfondsgesetzes, des Immobilien-Investmentfondsgesetzes, des Zahlungsdienstegesetzes, des Wertpapieraufsichtsgesetzes 2007, des Interbankmarktstärkungsgesetzes, des Betriebliche Mitarbeiter- und Selbständigenvorsorgegesetzes und des Versicherungsaufsichtsgesetzes

Verordnungen:

6. Änderung der Verordnung über die Rechnungslegung von Unternehmen der Vertragsversicherung
7. Eigentümerkontrollverordnung – EKV
8. Änderung der Gewinnbeteiligungsverordnung
9. Änderung der Aktuarsberichtsverordnung
10. Änderung der Gewinnplanverordnung
11. Änderung der Verordnung über Inhalt und Gliederung der versicherungsmathematischen Grundlagen
12. Änderung der Kapitalanlageverordnung
13. Änderung der Verzeichnisverordnung
14. Änderung der Verzeichnisverordnung
15. Änderung der Meldeverordnung

Rundschreiben, Mindeststandards und Mitteilungen:

16. FMA-Mindeststandards für die Informationspflichten in der Lebensversicherung
17. Erlebensversicherung und Rentenversicherung mit Prämienrückgewähr/Rückkauf

Versicherungsunternehmen:

18. Konzessionsangelegenheiten
19. Firmenänderungen
20. Satzungsänderungen
21. Dienstleistungsverkehr
22. Treuhänder

Gesetze

1. Bundesgesetz, mit dem das Bankwesengesetz, das Wertpapieraufsichtsgesetz 2007, das Börsegesetz 1989, das Sparkassengesetz, das Bundesfinanzierungsgesetz, das Finanzmarktaufsichtsbehördengesetz, das Versicherungsaufsichtsgesetz, das Betriebspensionsgesetz und das Finanzkonglomeratengesetz geändert und das Börsenfondsgesetz 1993 und das Börsenfondsüberleitungsgesetz aufgehoben werden.
BGBl. I. Nr. 22, kundgemacht am 25. März 2009
(Änderung §§ 11b Abs. 1 bis 3, neue §§ 11c und 11d, Änderung § 18 Abs. 1 zweiter Satz, Änderung § 18b Abs. 1 Z 8 bis 10, Änderung § 18b Abs. 2 Z 1 und 2, neu § 18b Abs. 4, Änderung § 18f Abs. 2, neu Abs. 3 und 6 in § 18f, Neu Z 4a in § 20 Abs. 2 Z 4, Änderung § 75, Änderung der Überschrift zu § 79, Neu Abs. 2a in § 79 Abs. 2, Änderung des § 79 Abs. 3, Änderung des § 81o Abs. 4, Änderung des § 82b Abs. 1, Änderung des § 82b Abs. 4, Änderung des § 82b Abs. 4 Z 1, Änderung des § 82b Abs. 4 Z 2, Änderung des § 82b Abs. 4 Z 4 und Z 7, Änderung der §§ § 107b Abs. 1 und 2 und 108, Neu Abs. 23 in § 119i.
2. Zahlungsdienstegesetz – ZaDiG sowie Änderung des Bankwesengesetzes, des Fern-Finanzdienstleistungs-Gesetzes, des Konsumentenschutzgesetzes, des Finanzmarktaufsichtsbehördengesetzes, des Versicherungsaufsichtsgesetzes und des Wertpapieraufsichtsgesetzes 2007 sowie Aufhebung des Überweisungsgesetzes
BGBl. I. Nr. 66/2009, kundgemacht am 15. Juli 2009
3. Bundesgesetz, mit dem ein Bundesgesetz zur Stärkung der Liquidität von Unternehmen (Unternehmensliquiditätsstärkungsgesetz - ULSG) erlassen wird und das Interbankmarktstärkungsgesetz, das Finanzmarktstabilitätsgesetz, das Bundeshaushaltsgesetz, das Bundesfinanzgesetz 2009, das Bundesfinanzgesetz 2010 sowie das Bundesgesetz, mit dem das Bundesfinanzrahmengesetz 2009 bis 2012 und das Bundesfinanzrahmengesetz 2010 bis 2013 erlassen werden, geändert werden
BGBl. I Nr. 78/2009, kundgemacht am 18. August 2009
4. Bundesgesetz, mit dem das IPR-Gesetz, das Versicherungsaufsichtsgesetzes sowie das Verkehrsoferentschädigungsgesetz geändert und das Bundesgesetz über internationales Versicherungsvertragsrecht für den Europäischen Wirtschaftsraum aufgehoben werden
BGBl. I Nr. 109/2009, kundgemacht am 17.11.2009
5. Bundesgesetz, mit dem das Bankwesengesetz, das Sparkassengesetz, das Investmentfondsgesetz, das Immobilien-Investmentfondsgesetz, das Zahlungsdienstegesetz, das Wertpapieraufsichtsgesetz 2007, das Interbankmarktstärkungsgesetz, das Betriebliche Mitarbeiter- und Selbständigenvorsorgegesetz und das Versicherungsaufsichtsgesetz geändert werden

Verordnungen

6. Verordnung der Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA), mit der die Verordnung über die Rechnungslegung von Unternehmen der Vertragsversicherung (RLVVU) geändert wird, BGBl. II., Nr. 41/2009, kundgemacht am 16. Februar 2009

7. Verordnung der Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA), über die Informationen, die ein Anzeigepflichtiger, der einen Erwerb, eine Erhöhung, eine Aufgabe oder eine Herabsetzung einer qualifizierten Beteiligung an einem Kreditinstitut, an einem Versicherungsunternehmen, an einer Wertpapierfirma oder an einem Wertpapierdienstleistungsunternehmen beabsichtigt, der FMA vorzulegen hat (Eigentümerkontrollverordnung – EKV), BGBl. II. Nr. 83/2009, kundgemacht am 26. März 2009

8. Verordnung der Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA), mit der die Gewinnbeteiligungsverordnung (GBVVU) geändert wird, BGBl. II. Nr. 88/2009, kundgemacht am 30. März 2009

9. Verordnung der Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA), mit der die Aktuarsberichtsverordnung geändert wird, BGBl. II. Nr. 89/2009, kundgemacht am 30. März 2009

10. Verordnung der Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA), mit der die Gewinnplan-Verordnung (GPVVU) geändert wird, BGBl. II. Nr. 90/2009, kundgemacht am 30. März 2009

11. Verordnung der Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) über Inhalt und Gliederung der versicherungsmathematischen Grundlagen (VVMGL), BGBl. II. Nr. 91/2009, kundgemacht am 30. März 2009

12. Verordnung der Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA), mit der die Kapitalanlageverordnung 2002 geändert wird, BGBl. II. Nr. 149/2009, kundgemacht am 19. Mai 2009

13. Verordnung der Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA), mit der die Verzeichnisverordnung (VerzVVU) geändert wird, BGBl. II. Nr. 150/2009, kundgemacht am 19. Mai 2009

14. Verordnung der Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA), mit der die Verzeichnisverordnung (VerzVVU) geändert wird,

BGBl. II. Nr. 354/2009, kundgemacht am 3. November 2009

15. Verordnung der Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA), mit der die Verordnung über die der Finanzmarktaufsichtsbehörde vorzulegenden Meldungen (MVVU) geändert wird

BGBl. II Nr. 441/2009, ausgegeben am 15. Dezember 2009

Mindeststandards, Rundschreiben und Mitteilungen

16. FMA-Mindeststandards für die Informationspflichten in der Lebensversicherung

(1. April 2009, FMA-VU000.110/0001-VPR/2009)

(MS vom 22. Oktober 2008, ergänzt um Bestimmungen zur kapitalanlageorientierten Lebensversicherung)

Die Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) hält es für wesentlich, dass Interessenten für Lebensversicherungsprodukte vor Vertragsabschluss umfassend informiert werden. Es ist notwendig, dass dem Interessenten vor Abgabe seiner Vertragserklärung schriftlich vollständige, richtige und verständliche Informationen zur Verfügung stehen, damit er als mündiger Konsument entscheiden kann, welches das beste und am ehesten seinem Bedarf entsprechende Versicherungsprodukt darstellt.

Um die Transparenz der Lebensversicherungsprodukte zu erhöhen, unterbreitet die FMA Mindeststandards mit folgender Gliederung:

- I. Informationspflichten für alle Leistungsarten
- II. Informationspflichten für die klassische Lebensversicherung
- III. Informationspflichten für die kapitalanlageorientierte Lebensversicherung
- IV. Informationspflichten für die fonds- und indexgebundenen Lebensversicherung
- V. Zusätzliche Informationspflichten für die Prämienbegünstigte Zukunftsvorsorge

Diese FMA-Mindeststandards für Informationspflichten in der Lebensversicherung haben Empfehlungscharakter. Über die gesetzlichen Bestimmungen hinausgehende Rechte und Pflichten können aus diesen Mindeststandards nicht abgeleitet werden. Die FMA erwartet sich unter Hinweis auf § 9a, § 18b und § 75 VAG, dass diese FMA-Mindeststandards eingehalten werden.

Auch wenn die Versicherung durch externe Vermittler vertrieben wird, hat der Versicherer sicherzustellen, dass die (potentiellen) Versicherungsnehmer diese Information bekommen. Diese FMA-Mindeststandards treffen alle Lebensversicherungsverträge über im Inland belegene Risiken, d.h. sind immer dann zu beachten, wenn der Versicherungsnehmer in Österreich seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Sie sind auch für Versicherungsunternehmen aus anderen EWR-Staaten maßgeblich, die in Österreich im Wege des freien Dienstleistungsverkehrs oder über eine Niederlassung tätig sind; entsprechen ihre Produkte nicht (genau) der österreichischen Einteilung in klassische Lebensversicherung, kapitalanlageorientierte Lebensversicherung sowie fonds- und indexgebundene Lebensversicherung, sind die jeweils inhaltlich am besten passenden Informationspflichten maßgeblich.

Auf Produkte, die eine Kombination aus klassischer bzw. kapitalanlageorientierter und fonds- bzw. indexgebundener Lebensversicherung darstellen, sind in Bezug auf die Leistungsdarstellung sowohl die Bestimmungen für die klassische als auch die Bestimmungen für die fonds- und indexgebundene Lebensversicherung anwendbar (d.h. für den Teil, der im klassischen Deckungsstock verbleibt, hat die Darstellung im Korridor nach den dafür beschriebenen Prinzipien und die Darstellung der Fondsperformance bzw. des Bezugswerts unter Verwendung der vorgegebenen Prozentsätze von 0%, 3% und 6% zu erfolgen).

Diese FMA-Mindeststandards hindern Versicherungsunternehmen nicht, höhere Standards festzulegen. Andere FMA-Mindeststandards bleiben von diesen FMA-Mindeststandards unberührt. Es wird darauf hingewiesen, dass sich aus anderen Rechtsvorschriften weitergehende Informationspflichten ergeben können.

I. Informationspflichten für alle Leistungsarten

1. Werbung

Jede Werbeangabe (d.h. jede Äußerung mit objektiv feststellbarem bzw. nachprüfbarem Inhalt) muss wahr sein. Sie darf nichts enthalten, was durch Andeutungen, Weglassungen oder sonst in irgendeiner Weise geeignet ist, die Personen, an die sie sich richtet, irrezuführen. Bei den angesprochenen Verkehrskreisen soll bei flüchtiger Betrachtung kein unrichtiger Eindruck erweckt werden. Dabei ist auf den durchschnittlich informierten und verständigen Verbraucher abzustellen.

Blickfangartig in den Vordergrund gestellte Angaben für sich dürfen nicht irreführend sein. Eine ausreichende Aufklärung wird insbesondere nur dann gegeben sein, wenn diese in der zu erwartenden Form erfolgt und nicht z.B. in wesentlich kleinerer Schrift, an versteckter Stelle platziert oder der Blickfang durch die zusätzliche Aufklärung nur teilweise richtig gestellt wird. Die Platzierung einer Fußnote für sich genommen kann unter Umständen nicht ausreichend sein, um eine blickfangartige Hervorhebung richtig zu stellen, insbesondere dann nicht, wenn die Fußnote so platziert ist, dass sie kaum lesbar oder kaum auffindbar ist.

Werden Performanceentwicklungen für unterschiedliche Ausgangssituationen beispielhaft berechnet, sind für Prognosewerte die für die Leistungsdarstellung dargelegten Grundsätze anwendbar.

2. Produktbezeichnung

Das Versicherungsunternehmen muss klar erkennbar angeben, welcher der unten genannten Produktkategorien sein Vertrag zuzuordnen ist:

- Klassische Lebensversicherung,
 - Erlebensversicherung,
 - Ablebensversicherung,
 - gemischte Versicherung (Er- und Ableben),
 - Berufsunfähigkeitsversicherung,
 - Rentenversicherung,
 - Dread-Disease Versicherung
(Versicherungsleistung bei Eintritt einer schweren Krankheit),
- Kapitalanlageorientierte Lebensversicherung,
- Fondsgebundene Lebensversicherung,
- Indexgebundene Lebensversicherung,
- Prämienbegünstigte Zukunftsvorsorge gem. §§ 108a bis 108i EStG.

3. Anwendbares Recht und zuständige Aufsichtsbehörde

Gemäß § 9a Abs 1 VAG ist der Versicherungsnehmer bei Abschluss eines Versicherungsvertrages über ein im Inland belegenes Risiko vor Abgabe seiner Vertragserklärung u. a. schriftlich zu informieren über

- Name, Anschrift des Sitzes und Rechtsform des Versicherungsunternehmens, gegebenenfalls auch der Zweigniederlassung, über die der Versicherungsvertrag abgeschlossen wird. Dies ist am Antragsformular deutlich anzugeben.

- das auf den Vertrag anwendbare Recht oder, wenn das anwendbare Recht frei gewählt werden kann, das vom Versicherungsunternehmen vorgeschlagene Recht. Dem Versicherungsnehmer ist deutlich darzustellen, welchem Recht der Versicherungsvertrag unterliegt. Wenn der Vertrag nach ausländischem Recht abgeschlossen wird, so ist der Versicherungsnehmer darauf hinzuweisen, dass dann grundsätzlich ausländisches Recht anzuwenden ist und nach Maßgabe des § 9 IVersVG nur zwingende Vorschriften des österreichischen Rechtes gelten, sofern nicht das gewählte Recht für den Versicherungsnehmer günstiger ist. Diese zwingenden Vorschriften umfassen z.B. vorvertragliche Informationspflichten, das Rücktrittsrecht, das Kündigungsrecht und zwingende Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes.
- Bezeichnung und Anschrift der für das Unternehmen zuständigen Aufsichtsbehörde oder sonstigen Stelle, an die den Versicherungsvertrag betreffende Beschwerden gerichtet werden können. Dies ist im Fall inländischer Versicherungsunternehmen die FMA. Im Fall eines ausländischen Versicherungsunternehmens ist die ausländische Aufsichtsbehörde oder sonstige zu ständige Stelle des betreffenden Staates anzugeben. Wird vom ausländischen Versicherungsunternehmen auch die FMA angeführt, ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass für die Beaufsichtigung die ausländische Aufsichtsbehörde grundsätzlich federführend ist.

4. Kommunikationsmittel

Der Versicherungsnehmer ist über die Kommunikationsmittel zu informieren, die zwischen ihm und dem Versicherungsunternehmen verwendet werden können.

Aus Sicht der FMA spricht nichts dagegen, wenn ein Versicherungsunternehmen nach ausdrücklicher Zustimmung des Kunden die Informationen (nach §§ 9a, 18b und § 75 VAG) nicht auf Papier, sondern „auf einem anderen dauerhaften Datenträger“ (iSd § 3 Z 4 FernFinG) erteilt (beispielsweise per E-Mail an eine vom Versicherungsnehmer bekannt gegebene E-Mail-Adresse, sofern der Versicherungsnehmer die Möglichkeit hat, die Information zu speichern). Der Versicherungsnehmer ist auf sein jederzeitiges Widerrufsrecht und darauf hinzuweisen, dass die jährliche Wertnachricht gem. § 18b Abs. 2 Z 2 VAG auf diesem Weg übermittelt wird. Auf Wunsch ist dem Versicherungsnehmer die jeweilige Information auf Papier zu übermitteln.

5. Vertragsbeendigung

Gemäß § 9a Abs 1 Z 6 VAG ist der Versicherungsnehmer bei Abschluss eines Versicherungsvertrages über ein im Inland belegenes Risiko vor Abgabe seiner Vertragserklärung schriftlich über die Umstände, unter denen der Versicherungsnehmer den Abschluss des Versicherungsvertrages widerrufen oder von diesem zurücktreten kann, zu informieren. Der Versicherungsnehmer ist über die Rücktrittsrechte gemäß § 3 KSchG, § 3a KSchG, § 5b VersVG, § 165a VersVG und § 8 FernFinG in Kenntnis zu setzen. Insbesondere ist der Versicherungsnehmer darüber zu informieren, in welcher Form und innerhalb welcher Frist er sein Rücktrittsrecht ausüben kann.

Gemäß § 18b Abs 1 Z 2 VAG ist der Versicherungsnehmer bei Abschluss eines Versicherungsvertrages über ein im Inland belegenes Risiko vor Abgabe seiner Vertragserklärung über sein gesetzliches Kündigungsrecht gemäß § 165 VersVG und ein allenfalls vertraglich eingeräumtes Kündigungsrecht zu informieren. Der Versicherungsnehmer ist insbesondere darüber in Kenntnis zu setzen, in welcher Form und zu welchem Zeitpunkt (und innerhalb welcher Frist) der Vertrag beendet werden kann. Darüber hinaus ist der Versicherungsnehmer darüber zu informieren, welche Folgen mit einer Kündigung verbunden sind (siehe weiter unten unter „Rückkauf“).

II. Informationspflichten für die klassische Lebensversicherung

1. Prämiensumme

Der Versicherungsnehmer ist zusätzlich zur Prämie über die Prämiensumme (inklusive Versicherungssteuer und exklusive Prämienanteile für Zusatzversicherungen) für die gesamte Laufzeit zu informieren, da für den Versicherungsnehmer das Verhältnis von gesamter Prämiensumme zur garantierten Erlebensleistung ein Entscheidungskriterium sein kann. Bei der Ablebensversicherung kann die Angabe der Prämiensumme entfallen.

Die Prämiensumme für Zusatzversicherungen ist gesondert auszuweisen. Es ist darauf hinzuweisen, dass die Prämien inklusive Versicherungssteuer und exklusive Prämienanteile für Zusatzversicherungen angegeben werden und sich auf eine bestimmte Zahlungsweise beziehen, wobei diese explizit anzuführen ist (monatliche, vierteljährliche, halbjährliche oder jährliche Zahlung). Wenn bei unterjähriger Zahlungsweise Zuschläge verrechnet werden, ist die Höhe der Zuschläge anzugeben.

Die Prämien­summe ist der garantierten Leistung, den prognostizierten Er- und Ablebenswerten und den Rückkaufswerten gegenüber zu stellen, um dem Versicherungsnehmer einen Vergleich zwischen seiner Leistung und der Leistung des Versicherers zu ermöglichen.

Der Versicherungsnehmer ist darüber zu informieren, ob die Darstellung mit oder ohne Indexanpassung erfolgt. Bei einer allfälligen Indexanpassung ist der Prozentsatz anzugeben. Alle gegenübergestellten Werte sind einheitlich entweder mit oder ohne Indexanpassung darzustellen.

Gemäß § 18b Abs 1 Z 5 VAG ist der Versicherungsnehmer über die Prämienanteile für die Hauptleistung und Nebenleistungen zu informieren, wobei unter Nebenleistung allfällige Zusatzversicherungen zu verstehen sind. Zusätzliche Kosten für Mehraufwendungen des Versicherungsunternehmens (z.B. Untersuchungsgebühren) sind anzuführen.

2. Garantiezins

Der Versicherungsnehmer ist darüber zu informieren, dass die Verzinsung einer klassischen Lebensversicherung aus zwei Komponenten besteht, dem so genannten garantierten Rechnungszins und der variablen Gewinnbeteiligung. Dem Versicherungsnehmer ist zu erläutern, dass sich die Verzinsung nicht auf die gesamte Prämie bezieht, sondern nur auf die so genannte Sparprämie. Die Sparprämie ist jener Teil der Prämie, der nicht für das Sterblichkeitsrisiko („Risikoprämie“) und Kosten des Versicherungsunternehmens („Kostenprämie“) kalkuliert ist.

Der Versicherungsnehmer ist darüber zu informieren, dass sich die garantierte Versicherungssumme auf Basis dieses garantierten Rechnungszinssatzes errechnet. Der dem Vertrag bei Abschluss zugrunde liegende Garantiezinssatz ist dem Versicherungsnehmer mitzuteilen.

3. Gewinnbeteiligung

Die Gewinnbeteiligung in der Lebensversicherung stellt einen wesentlichen Teil der Leistung eines Lebensversicherungsunternehmens dar. Da die in Lebensversicherungsverträgen vereinbarten Prämien vorsichtig kalkuliert sind, entstehen Gewinne, die im Rahmen der vertraglichen Vereinbarung und der gesetzlichen Bestimmungen als Gewinnbeteiligung an die Versicherungsnehmer weiterzugeben sind.

Die Darstellung der Gewinnbeteiligung muss klar, eindeutig und übersichtlich sein. Sie muss dem Interessenten die Möglichkeit verschaffen, sich ein Bild über die Entstehung, Verteilung und konkrete Verwendung von Gewinnen zu machen. Es ist eindeutig und unübersehbar zwischen garantierten Leistungen und Gewinnbeteiligung zu unterscheiden; auf die Unverbindlichkeit der prognostizierten Gewinnbeteiligung ist hinzuweisen. In der Darstellung muss deutlich werden, dass die Genauigkeit der Prognosen mit wachsendem Zeitabstand abnimmt.

Der Versicherungsnehmer ist bei der Darstellung der Gewinnbeteiligung darauf hinzuweisen, dass es sich nur um ein Rechenmodell handelt, dem die gegenwärtigen Verhältnisse zugrunde gelegt werden. Die Leistungsdarstellung soll den Hinweis enthalten, dass die Höhe der Gewinnbeteiligung von der Entwicklung der Kapitalmärkte, den tatsächlichen Kapitalerträgen sowie dem künftigen Risiko- und Kostenverlauf abhängt.

Gemäß § 18b Abs 1 Z 3 VAG ist der Versicherungsnehmer vor Abgabe seiner Vertragserklärung über die Grundsätze der Berechnung der Gewinnbeteiligung schriftlich zu informieren. Insbesondere sind folgende Punkte zu klären:

- Benennung der Gewinnanteile: Die Gewinne der Lebensversicherer setzen sich aus dem Kapitalanlageergebnis, dem Risikoergebnis und dem Kostenergebnis zusammen. Der Zinsgewinn stammt aus den den Rechnungszins übersteigenden Erträgen der Kapitalanlagen. Die Lebensversicherer sind zu vorsichtiger Kalkulation verpflichtet, damit die vertraglichen Leistungen auch dann erfüllt werden können, wenn sich die Sterblichkeit ungünstig entwickelt. Ist der tatsächliche Sterblichkeitsverlauf günstiger als kalkuliert, so entstehen Risikogewinne. Um die im Vertragsverlauf anfallenden Kosten decken zu können, sind die Versicherer zu vorsichtiger Kalkulation verpflichtet. Wirtschaftet ein Lebensversicherer sparsamer als kalkuliert, entstehen Kostengewinne. An den erwirtschafteten Gewinnen sind die Versicherungsnehmer gemäß § 18 Abs 4 VAG angemessen zu beteiligen.
- Weitere Informationen über die Gewinnbeteiligung: Der Versicherungsnehmer ist über den entsprechenden Gewinnverband bzw. Abrechnungsverband, dem sein Vertrag zuzuordnen ist, sowie über den Zeitpunkt, an dem die Gewinne dem Vertrag unwiderruflich zugeteilt werden, zu informieren. Es ist darauf hinzuweisen, dass im Anhang zum Jahresabschluss die Bemessungsgrundlage nach der Gewinnbeteiligungsverordnung anzuführen und zu erläutern ist, und dass die Gewinnanteilsätze und der Verteilungszeitraum anzugeben sind (gemäß § 81n Abs 2 Z 20 VAG sind im Anhang zum

Jahresabschluss die Gewinnanteilsätze in der Lebensversicherung und gemäß § 81n Abs 1 Z 8 VAG der Zeitraum der Verteilung des Überschusses anzugeben). Auf eine allfällige Gewinnkarenz ist der Versicherungsnehmer deutlich hinzuweisen.

4. Effektivverzinsung

Aus den gemäß diesem Standard bereitzustellenden Informationen können der effektive Garantiezinssatz und die effektive Gesamtverzinsung abgeleitet werden.

Darüber hinaus ist auf Anfrage des (potentiellen) Versicherungsnehmers der effektive Garantiezinssatz der Erlebensleistung anzugeben, falls der Versicherungsvertrag eine positive Erlebensleistung vorsieht. Dieser effektive Garantiezinssatz ist der interne Zinssatz der Zahlungsströme, die sich aus Einzahlungen in Form von Prämien und Auszahlungen in Form von Versicherungsleistungen ergeben.

Die Differenz zwischen Garantiezinssatz und effektiver Garantieverzinsung zeigt an, um wie viel die Rendite im Erlebensfall durch die in den Prämien enthaltenen Kostenanteile (bei Erlebens- und Rentenversicherungen) bzw. Risiko- und Kostenanteile (bei Er- und Ablebensversicherungen) geschmälert wird.

Weiters ist dem (potentiellen) Versicherungsnehmer auf Anfrage die effektive Gesamtverzinsung, die sich in analoger Weise aus der prognostizierten Erlebensfalleistung (d.h. die garantierte Versicherungssumme inkl. prognostizierter Gewinnbeteiligung) und den Prämienzahlungen ergibt, anzugeben. Die Differenz zwischen Gesamtverzinsung und effektiver Gesamtverzinsung zeigt an, um wie viel die Rendite im Erlebensfall durch die in den Prämien enthaltenen Kostenanteile (bei Erlebens- und Rentenversicherungen) bzw. Risiko- und Kostenanteile (bei Er- und Ablebensversicherungen) geschmälert wird.

5. Rechnungsgrundlagen für Rentenleistung bei Rentenoption

Sofern im Vertrag eine Rentenoption vereinbart wird und die Rentenleistung nicht garantiert wird, ist der Versicherungsnehmer deutlich darauf hinzuweisen, dass sich die Höhe der Rente nach den im Anfallszeitpunkt geltenden Rechnungsgrundlagen (Sterbetafel und Rechnungszins) errechnet, dh im Anfallszeitpunkt sowohl höher als auch niedriger als die prognostizierte Rentenleistung sein kann.

6. Rückkauf und Prämienfreistellung

Der Versicherungsnehmer ist vor Abschluss eines Versicherungsvertrages über die Rückkaufswerte und die prämienfreien Versicherungsleistungen zu informieren. Die

Rückkaufswertregelung ist klar und verständlich darzustellen. Der Rückkaufswert, die prämienfreie Versicherungsleistung und die Prämiensumme sind für jedes Versicherungsjahr gesondert zu beziffern und tabellarisch darzustellen. Die Berechnung und die Bezifferung beziehen sich sowohl auf die garantierten Werte als auch auf die garantierten Werte zuzüglich Gewinnbeteiligung (mit einem Hinweis auf die Unverbindlichkeit). Die nach § 176 Abs 5 VersVG vorgesehene Aufteilung der rechnungsmäßig einmaligen Abschlusskosten ist bei der Berechnung der Rückkaufswerte zu beachten.

Der Versicherungsnehmer ist zudem darauf hinzuweisen, dass eine vorzeitige Beendigung des Lebensversicherungsvertrages unter anderem wegen der Deckung der Abschlusskosten insbesondere in den ersten Jahren nach Vertragsabschluss für den Versicherungsnehmer zu Verlusten führen kann. Weiters ist der Versicherungsnehmer zu informieren, dass der Rückkaufswert nicht der Summe der einbezahlten Prämien entspricht, sondern sich aus den einbezahlten Prämien abzüglich der Prämienanteile für Kosten und Risiko nach versicherungsmathematischen Grundsätzen errechnet.

Der Versicherungsnehmer ist über die Möglichkeit der Prämienfreistellung in Kenntnis zu setzen. Ist eine Prämienfreistellung erst bei Erreichen des vereinbarten Mindestbetrags möglich, so ist in der Tabelle darauf hinzuweisen.

Wenn bei einer vorzeitigen Vertragsbeendigung oder einer Prämienfreistellung auch ein Abschlag vorgenommen werden soll, ist der Abschlag dem Versicherungsnehmer in einem festen Betrag oder in Prozent bekanntzugeben. Die FMA weist darauf hin, dass ein solcher Abschlag einer expliziten Vereinbarung bedarf und darüber hinaus angemessen sein muss (siehe § 176 Abs 4 VersVG). Bei einer Prozentangabe ist die zugrunde liegende Bemessungsgrundlage zu erläutern. Ein allfälliger Abschlag ist im Rahmen der Rückkaufswertdarstellung bereits zu berücksichtigen.

Bei Verträgen gegen nicht im Wesentlichen gleichbleibende Prämienzahlung ist darauf hinzuweisen, dass im Fall eines Rückkaufs vor Ablauf des zehnten Versicherungsjahrs die gezahlte Prämie nachträglich einer weiteren Steuer in Höhe von 7% unterliegt.

7. Weitere Hinweise zur Leistungsdarstellung in der klassischen Lebensversicherung

Die Leistungsdarstellung hat in zukunftsbezogener Weise zu erfolgen. Eine vergangenheitsbezogene Darstellung führt insbesondere in Phasen sinkender Zinsen zu erhöhten Ertragswerten und ist daher generell nicht zulässig.

- Zinsgewinnanteilsatz: Der höchste Zinsgewinnanteilsatz, auf Basis dessen der prognostizierte Auszahlungsbetrag berechnet werden darf, ist der für den entsprechenden Tarif im letzten Jahresabschluss veröffentlichte. Die Berechnung des erwarteten Auszahlungsbetrages hat auf Basis des vom jeweiligen Unternehmen verwendeten Gewinnsystems zu erfolgen. Die Verwendung eines niedrigeren als des im letzten Jahresabschluss veröffentlichten Zinsgewinnanteilsatzes ist möglich und unter bestimmten Umständen, etwa wenn eine Absenkung der Gewinnanteilsätze bereits beschlossen ist, erforderlich. In einem solchen Fall dürfen spätestens ein Monat nach der Beschlussfassung über den neuen, niedrigeren Zinsgewinnanteil keine Prognoserechnungen mehr mit dem älteren, höheren Gewinnbeteiligungssatz erfolgen. Konkrete Angaben über die Gewinnbeteiligung sind jedenfalls immer auf Realitätsnähe in Bezug auf das jeweilige Unternehmen und die zu erwartende Entwicklung des Marktes zu überprüfen. Grundsätzlich darf die künftige Gewinnbeteiligung nur dann auf Basis der aktuell deklarierten Gewinnbeteiligungssätze dargestellt werden, wenn realistischerweise davon ausgegangen werden kann, dass die deklarierten Gewinnbeteiligungssätze den Versicherungsnehmern auch künftig gewährt werden können (siehe auch Schreiben des BMF vom 10. August 1998, GZ 9 000 400/4–V/10/98, iVm Erlass vom 14. Mai 1965, Z 46.373-19/65). Darstellungen auf Basis von höheren Werten als den zuletzt deklarierten sind nur dann zulässig, wenn höhere Gewinnbeteiligungssätze bereits definitiv beschlossen wurden.
- „Korridordarstellung“: Die Angabe eines „Korridors“, d. h. eines möglichen Auszahlungsbetrags über und eines möglichen Auszahlungsbetrags unter dem erwarteten Auszahlungs- bzw. Rentenbetrag, ist zur Verdeutlichung der Unverbindlichkeit der Prognosewerte erforderlich. Bei einem solchen Korridor sind die beiden zusätzlichen Werte prinzipiell mit einem höheren Zinsgewinnanteil und einem niedrigeren Zinsgewinnanteil als der für den erwarteten Auszahlungsbetrag maßgebliche exakt auf Basis des Gewinnsystems des jeweiligen Unternehmens zu ermitteln. Der Zinsgewinnanteilsatz, mit dem der obere Wert des Korridors ermittelt wird, darf höchstens einen Prozentpunkt über dem Zinsgewinnanteilsatz liegen, mit dem der erwartete Auszahlungsbetrag ermittelt wird. Dabei muss der Zinsgewinnanteil, mit dem der erwartete Auszahlungsbetrag kalkuliert ist, das arithmetische Mittel der beiden Werte sein, mit denen der Korridor berechnet wird. Die jeweilige Gesamtverzinsung ist in Prozent anzugeben.
- Musterberechnung: Diese Darstellung sollte prinzipiell im Rahmen einer Musterberechnung für den jeweiligen Versicherungsnehmer sowohl auf einem konkreten

Tarif als auch auf konkreten Vertragsdaten beruhen. Eine näherungsweise Berechnung des Korridors anhand von exakt ermittelten Auf- und Abschlagsfaktoren für bestimmte Tarife und Laufzeit-Eintrittsalter-Geschlecht-Kombinationen ist jedoch für Werbezwecke und in allgemeinen Informationsbroschüren zulässig.

- Unverbindlichkeitshinweis: Die Darstellung des möglichen Auszahlungs- bzw. Rentenbetrags stellt nur beispielhaft Alternativszenarien möglicher Vertragsentwicklungen dar. Auf die Unverbindlichkeit der prognostizierten Werte ist der Versicherungsnehmer deutlich hinzuweisen. Darüber hinaus ist auch der Eindruck zu vermeiden, dass die Werte eines Korridors eine Ober- bzw. Untergrenze für den tatsächlichen Auszahlungsbetrag darstellen. Alle Formulierungen, die gegenüber dem Kunden den Eindruck der Verbindlichkeit erwecken, sind strikt zu vermeiden. Auf die zwingende Verwendung des „Da-die-Satzes“¹ (Erlass des BMF vom 14. Mai 1965, Z 46.373-19/65) wird in diesem Zusammenhang neuerlich hingewiesen. Eine Ergänzung des „Da-die-Satzes“ hinsichtlich der oberen und unteren Korridorgrenzen ist zulässig.
- Trennung zwischen garantierter Leistung und Gewinnbeteiligung: Die Darstellung der garantierten Leistungen muss klar von der Darstellung der beispielhaft angeführten Ablaufleistungen oder Gesamrentenleistungen getrennt werden. Dem Versicherungsnehmer muss deutlich gemacht werden, dass er nur auf die garantierten Leistungen Anspruch hat. Das erfordert, dass eindeutig zwischen garantierten und nicht garantierten Leistungen unterschieden werden muss.
- Jährliche Wertnachricht: Die FMA empfiehlt, nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten dem Versicherungsnehmer jährlich mit der Information über den Stand der erworbenen Gewinnbeteiligung und über die Gewinnanteilsätze gemäß § 18b Abs 2 Z 2 VAG (sowie mit den Angaben nach § 7 Abs 1 Gewinnbeteiligungs-Verordnung) den erwarteten Auszahlungsbetrag, der sich auf Basis der bisherigen Gewinnzuteilungen ergibt, mitzuteilen. Dabei kann der Korridor auf Basis der bereits erworbenen Gewinnanteile neu berechnet werden, um höchstmögliche Transparenz und Nachvollziehbarkeit der Gewinnbeteiligung zu gewährleisten. Insbesondere wird empfohlen, den Versicherungsnehmer bei Rentenversicherungsverträgen über den aktuellen Wert der zu erwartenden Rentenhöhe zu informieren. Zusätzlich wird angeregt, dem Versicherungsnehmer während der Laufzeit des Versicherungsvertrages die

¹ „Da die in den künftigen Jahren erzielbaren Überschüsse nicht vorausgesehen werden können, beruhen Zahlenangaben über die Gewinnbeteiligung (Überschussbeiträge, Gewinnansammlungsguthaben, Beitragsrückgewähr usw.) auf Schätzungen, denen die gegenwärtigen Verhältnisse zugrunde gelegt sind. Solche Angaben sind daher unverbindlich.“

Todesfalleistung, den Rückkaufswert, die prämienfreie Versicherungssumme unter Einbeziehung der bisher erworbenen Gewinnbeteiligung und die bisher einbezahlten Prämien jährlich bekanntzugeben. Stichtag für alle Angaben soll das Ende des letzten abgelaufenen Versicherungsjahres sein. Auf solche jährlichen Prognose- und Korridorrechnungen sind die o. a. Prinzipien anzuwenden.

III. Informationspflichten für die kapitalanlageorientierte Lebensversicherung

Sämtliche unter Punkt II. angeführten Informationspflichten gelten auch für die kapitalanlageorientierte Lebensversicherung.

Darüber hinaus ist der Versicherungsnehmer in der kapitalanlageorientierten Lebensversicherung vor Vertragsabschluss auch über die Art der Kapitalanlage, die Vertragsinhalt werden soll, zu informieren. Es ist eine aussagekräftige Angabe über die Zuordnung zu Veranlagungskategorien wie z.B. Aktien, Anleihen, Kapitalanlagefonds, allenfalls mit Angabe von Schwerpunkten in bestimmten Märkten bzw. Arten von Kapitalanlagefonds, vorzunehmen. Des Weiteren ist der Versicherungsnehmer über die Voraussetzungen, unter denen eine Kapitalanlagestrategie geändert werden darf, zu informieren. Eine Strategieänderung idS liegt beispielsweise auch dann vor, wenn (aufgrund eines mathematischen Modells) je nach Marktlage zwischen Aktien und festverzinslichen Wertpapieren umgeschichtet wird.

Dem Versicherungsnehmer sind die Besonderheiten der Anlagestrategie insbesondere im Hinblick auf die Abweichungen zur Anlagestrategie im Rahmen der klassischen Lebensversicherung zu erläutern. Auf die damit für ihn verbundenen Konsequenzen ist der Versicherungsnehmer deutlich hinzuweisen.

Im Rahmen der jährlichen Wertnachricht ist dem Versicherungsnehmer der Stand der zugeteilten Gewinnbeteiligung sowie die Zusammensetzung der Kapitalanlagen mitzuteilen. Darüber hinaus ist der Versicherungsnehmer im Rahmen der jährlichen Wertnachricht über allfällige Änderungen in der Art der Kapitalanlage, der vereinbarten Veranlagungsstrategie oder deren Änderungsvoraussetzungen zu informieren.

IV. Informationspflichten für die fondsgebundene und indexgebundene Lebensversicherung

1. Anlegerprofil für die fondsgebundene und indexgebundene Lebensversicherung

Das Anlegerprofil dient der Beurteilung, welcher Informations- bzw. Beratungsbedarf beim Versicherungsnehmer besteht. Ziel der Beratung ist, dass der Versicherungsnehmer nur solche Produkte wählt, über deren Funktionsweise und Risiken er ausreichend informiert ist, die im Einklang mit seinen Anlagezielen und seinem Anlagehorizont stehen und die im Rahmen seiner finanziellen Verhältnisse vertretbar scheinen.

Bei einem Informationsgespräch sollte dokumentiert werden,

- falls sich der Versicherungsnehmer für ein Produkt entgegen den Rat des Beraters entscheidet,
- falls das mit dem Produkt verbundene Risiko im Vergleich mit den Risiken der bisher getätigten Anlageformen atypisch hoch ist und / oder
- falls keine Übereinstimmung zwischen den finanziellen Verhältnissen bzw. der Risikobereitschaft des Versicherungsnehmers und den Risiken des gewünschten Produkts besteht.

Macht der Versicherungsnehmer keine Angaben über seine persönlichen Verhältnisse, so hat er dies mit seiner Unterschrift zu bestätigen. Es ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass in diesem Fall keine für den Versicherungsnehmer im Hinblick auf die Tragung des Veranlagungsrisikos bestmögliche Beratung und Information erfolgen kann.

Bei Produkten, bei denen zumindest die einbezahlte Prämiensumme garantiert wird (zur „Garantie“ siehe unten Punkt 4.), ist der Antragsteller neben seinen Erfahrungen und Kenntnissen auf dem Gebiet der Veranlagung in Wertpapieren und seinen finanziellen Verhältnissen (monatliches Einkommen und der davon monatlich frei zur Verfügung stehende Betrag) nach seinem geplanten Anlagehorizont und nach den mit der Veranlagung verfolgten Zielen zu befragen.

Die Anforderungen an das Anlegerprofil sind bei Produkten ohne Garantieleistung bzw. bei Produkten, bei denen sich die Garantie nicht zumindest auf die einbezahlte Prämiensumme erstreckt, höher als bei Produkten, bei denen zumindest die Prämiensumme garantiert wird, da der Versicherungsnehmer ein höheres Veranlagungsrisiko trägt. Die Frage nach den Kenntnissen und Erfahrungen auf dem Gebiet der Veranlagung in Wertpapieren hat detailliert zu erfolgen, indem mehrere Möglichkeiten von Anlageformen vorgegeben werden, und die darüber vorhandenen Erfahrungen und Kenntnisse vom Antragsteller angegeben werden können (z.B. abgestuft nach dem Schulnotensystem). Die finanziellen Verhältnisse

betreffend ist der Antragsteller über das monatliche Einkommen und über den davon monatlich frei zur Verfügung stehenden Betrag zu befragen. Weiters sind das verfolgte Anlageziel, der geplante Anlagehorizont und die Risikobereitschaft zu erfragen.

2. Kapitalveranlagung

Dem Versicherungsnehmer sind vor Vertragsabschluss ausreichende Informationen über die Veranlagung bekannt zu geben:

- Information über die Höhe der investierten Prämie bzw. die Höhe der Gesamtkosten: Der Versicherungsnehmer ist darüber zu informieren, welcher Teil seiner Prämie (jährlich) tatsächlich investiert wird und investiert bleibt (z.B. bei Entnahme der Verwaltungs- und Risikokosten aus der Deckungsrückstellung am Jahresende). Hierzu ist es erforderlich, den Versicherungsnehmer in transparenter Form über die Höhe der in Abzug gebrachten Gesamtkosten (diese umfassen die rechnungsmäßigen Abschlusskosten, die laufenden Verwaltungskosten sowie die Risikokosten) aufzuklären.
- Informationen über den Fonds: Die Zusammensetzung des Fonds ist kurz zu erläutern, weiters sind ISIN (International Securities Identification Number) und Bezeichnung der Kapitalanlagegesellschaft anzugeben. Zusätzlich ist dem Versicherungsnehmer die Homepage der Kapitalanlagegesellschaft (falls vorhanden) bekannt zu geben, sodass sich der Versicherungsnehmer über die aktuelle Fondszusammensetzung informieren kann.
- Darstellung der bisherigen Wertentwicklung: Die bisherige Wertentwicklung des Fonds (Fondsperformance) bei einer fondsgebundenen Lebensversicherung bzw. die bisherige Wertentwicklung des Bezugswertes bei einer indexgebundenen Lebensversicherung ist grafisch über einen möglichst langen Zeitraum darzustellen. Falls es sich um einen neu aufgelegten Fonds handelt, ist dies anzugeben.
- Wahlmöglichkeit: Sofern Wahlmöglichkeiten bestehen, ist der Versicherungsnehmer entsprechend seinen Bedürfnissen über deren Anlageform, Ertragsaussichten und Risiko zu informieren.
- Fondswechsel: Der Versicherungsnehmer ist über die allfällige Möglichkeit zum Wechsel von Fonds (Switch) sowie über die damit zusammenhängenden Kosten zu informieren.

3. Prämiensumme

Der Versicherungsnehmer ist zusätzlich zur Prämie über die Prämien­summe (inklusive Versicherungssteuer und exklusive Prämienanteile für Zusatzversicherungen) für die gesamte Laufzeit zu informieren. Die Prämien­summe für Zusatzversicherungen ist gesondert auszuweisen. Da für den Versicherungsnehmer das Verhältnis von gesamter Prämien­summe zur investierten Prämie ein Entscheidungskriterium sein kann, ist auch die Summe der während der gesamten Laufzeit investierten Prämie offenzulegen. Es ist darauf hinzuweisen, dass die Prämien inklusive Versicherungssteuer und exklusive Prämienanteile für Zusatzversicherungen angegeben werden und sich auf eine bestimmte Zahlungsweise beziehen, wobei diese explizit anzuführen ist (monatliche, viertel­jährliche, halbjährliche oder jährliche Zahlung). Wenn bei unter­jähriger Zahlungsweise Zuschläge verrechnet werden, ist die Höhe der Zuschläge anzugeben.

Der Versicherungsnehmer ist darüber zu informieren, ob die Darstellung mit oder ohne Indexanpassung erfolgt. Bei einer all­fälligen Indexanpassung ist der Prozentsatz anzugeben. Alle gegenüber­gestellten Werte sind einheitlich entweder mit oder ohne Indexanpassung darzustellen.

Die Prämien­summe ist einer allen­falls garantierten Leistung, den prognostizierten Er- und Ablebenswerten sowie den prognostizierten Rückkaufswerten gegenüber zu stellen, um dem Versicherungsnehmer einen Vergleich zwischen seiner Leistung und der Leistung des Versicherers zu ermöglichen.

Gemäß § 18b Abs 1 Z 5 VAG ist der Versicherungsnehmer über die Prämienanteile für die Hauptleistung und Nebenleistungen zu informieren, wobei unter Nebenleistung all­fällige Zusatzversicherungen zu verstehen sind. Zusätzliche Kosten für Mehraufwendungen des Versicherungsunternehmens (z.B. Untersuchungsgebühren) sind anzuführen.

4. Garantie

Bei Produkten mit externer Garantie ist der Versicherungsnehmer im Sinne des § 18b Abs 1 Z 1 VAG über den Umfang der Garantie zu informieren. Insbesondere ist in einer für den durchschnittlichen Versicherungsnehmer verständlichen Art und Weise deutlich darzulegen, worauf sich die Garantie bezieht, und wenn möglich ist der Garantiebetrags zu beziffern. Der Versicherungsnehmer ist zu informieren, wer die Garantiezusage übernimmt, und er ist deutlich darauf hinzuweisen, falls er das Ausfallrisiko tragen soll.

5. Rückkauf und Prämienfreistellung

Bei der fondsgebundenen und indexgebundenen Lebensversicherung sind vor Abschluss des Versicherungsvertrages die Regelungen über den Rückkaufswert und die prämienfreie Versicherungssumme klar und verständlich darzustellen. Der Rückkaufswert, die prämienfreie Versicherungsleistung und die Prämiensumme sind für jedes Versicherungsjahr gesondert zu beziffern und tabellarisch darzustellen.

Wenn ein Abschlag vorgenommen werden soll, ist dieser im Rahmen der Rückkaufswertdarstellung bereits zu berücksichtigen, er ist jedoch separat, in einer eigenen Tabellenspalte, auszuweisen (in Form eines fixen Betrages oder eines Prozentwertes). Bei einer Prozentangabe ist die zugrunde liegende Bemessungsgrundlage zu erläutern. Die FMA weist darauf hin, dass ein solcher Abschlag einer expliziten Vereinbarung bedarf und darüber hinaus angemessen sein muss (siehe § 176 Abs. 4 VersVG).

Die Rückkaufswerttabelle ist zumindest auf Basis einer 0%-Wertentwicklung des der Versicherung zugrunde liegenden Bezugswertes (z.B. Fonds, Aktienindex) anzugeben. Dem Versicherungsnehmer ist zu erläutern, wie er aus der Tabelle die jeweilige Gesamtkostenbelastung ermitteln kann. Die in § 176 Abs 5 VersVG vorgeschriebene Aufteilung der rechnungsmäßig einmaligen Abschlusskosten ist zu beachten. Der Versicherungsnehmer ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass eine vorzeitige Beendigung des Lebensversicherungsvertrages unter anderem wegen der Deckung der Abschlusskosten insbesondere in den ersten Jahren nach Vertragsabschluss für den Versicherungsnehmer zu Verlusten führen kann. Weiters ist der Versicherungsnehmer zu informieren, dass der Rückkaufswert nicht der Summe der einbezahlten Prämien entspricht.

Ein allfälliger Mindestbetrag für die Möglichkeit der Prämienfreistellung nach § 174 VersVG ist anzugeben.

Bei Verträgen gegen nicht im Wesentlichen gleichbleibende Prämienzahlung ist darauf hinzuweisen, dass im Fall eines Rückkaufs vor Ablauf des zehnten Versicherungsjahrs die gezahlte Prämie nachträglich einer weiteren Steuer in Höhe von 7% unterliegt.

6. Weitere Hinweise zur Leistungsdarstellung in der fonds- und indexgebundenen Lebensversicherung

- Aufklärung über das Veranlagungsrisiko: Dem Versicherungsnehmer muss unmissverständlich mitgeteilt werden, dass er das Veranlagungsrisiko trägt und dass bei Fondsentwicklungen nicht von gleich bleibenden Wertsteigerungen ausgegangen werden kann, da sie in aller Regel Schwankungen unterworfen sind. Es ist ausdrücklich darauf hinzuwei-

sen, dass sich die Angaben über die Fondsentwicklung auf die Vergangenheit beziehen und der Verlauf in der Vergangenheit keine Rückschlüsse auf die zukünftige Entwicklung ermöglicht. Falls das Produkt keine Garantie hat, ist der Versicherungsnehmer deutlich darauf hinzuweisen, dass Verluste des Fondsvermögens eintreten können und der Auszahlungsbetrag aus seinem Versicherungsvertrag unter der Summe der einbezahlten Prämien liegen kann.

- Musterberechnung: Ein Angebot ist auf Basis individueller Verhältnisse des Versicherungsnehmers (Alter, Geschlecht, Laufzeit, Prämienhöhe und Prämienzahlungsweise), jedoch unter Verwendung der vorgegebenen Prozentsätze einer angenommenen Wertentwicklung des der Versicherung zugrunde liegenden Bezugswertes (z.B. Fonds, Aktienindex) von 0%, 3% und 6% zu erstellen.
- Für den Fall einer Gewinnbeteiligung: Bei der fondsgebundenen und indexgebundenen Lebensversicherung ist bei der Darstellung künftiger Gewinnerwartungswerte deutlich zwischen der Entwicklung der Fondsanteile unter der Voraussetzung einer gleich bleibenden Wertsteigerung einerseits und der Gewinnbeteiligung aus dem Kosten- und Risikoverlauf auf Basis der aktuellen Gewinnbeteiligungsdeklaration andererseits zu unterscheiden.
- Unverbindlichkeitshinweis: Die Darstellung des möglichen Auszahlungs- bzw. Rentenbetrags stellt nur beispielhaft Alternativszenarien möglicher Vertragsentwicklungen dar. Auf die Unverbindlichkeit der Angaben der prognostizierten Werte ist der Versicherungsnehmer deutlich hinzuweisen. Alle Formulierungen, die gegenüber dem Kunden den Eindruck der Verbindlichkeit erwecken, sind strikt zu vermeiden.
- Jährliche Wertnachricht: Gemäß § 18 b Abs 2 Z 2 VAG ist der Versicherungsnehmer während der Vertragslaufzeit jährlich über den Wert der dem Versicherungsnehmer zugeordneten Fondsanteile (in der fondsgebundenen Lebensversicherung) bzw. über die Wertentwicklung des Bezugswertes des Versicherungsvertrages (in der indexgebundenen Lebensversicherung) zu informieren. Zusätzlich wird angeregt, zusammen mit dieser Information dem Versicherungsnehmer jährlich auch die Wertentwicklung des der fondsgebundenen Lebensversicherung zu Grunde liegenden Fonds oder des der indexgebundenen Lebensversicherung zu Grunde liegenden Bezugswerts für das letzte Versicherungsjahr sowie seit Abschluss des Versicherungsvertrags, die Anteile je Fonds, den Kurswert, den erwarteten Auszahlungsbetrag, die Todesfalleistung, den aktuellen

Rückkaufswert, die prämienfreie Versicherungssumme und die bisher einbezahlten Prämien bekannt zu geben.

- Sind die Zusammensetzung des Fonds und die Wertentwicklung des zugrunde liegenden Fonds für den Versicherungsnehmer nicht über die Homepage der Kapitalanlagegesellschaft nachvollziehbar, ist das Versicherungsunternehmen verpflichtet, jährlich über die Änderung der Zusammensetzung des Fonds zu informieren und sicherzustellen, dass die Kapitalanlagegesellschaft auf Anfrage des Versicherungsnehmers Auskunft über die Zusammensetzung des Fonds und des aktuellen Werts eines Anteils gibt, um die externe Nachvollziehbarkeit zu gewährleisten.

V. Zusätzliche Informationspflichten für die Prämienbegünstigte Zukunftsvorsorge

1. Kapitalveranlagung – Hinweis auf 40%igen Aktienanteil

Information über die Höhe der investierten Prämie bzw. die Höhe der Gesamtkosten: Der Versicherungsnehmer ist darüber zu informieren, welcher Teil seiner Prämie (jährlich) tatsächlich investiert wird und investiert bleibt (z.B. bei Entnahme der Verwaltungs- und Risikokosten aus der Deckungsrückstellung am Jahresende). Dies bedeutet, dass der Versicherungsnehmer in transparenter Form über die Höhe der in Abzug gebrachten Gesamtkosten inklusive einer allfälligen Risikoprämie aufzuklären ist.

Der Versicherungsnehmer ist darauf hinzuweisen, dass die Veranlagung im gesetzlich vorgeschriebenen Ausmaß von mindestens 40% in Aktien, die an einer in einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraumes gelegenen Börse erstzugelassen sind, erfolgt. Der Anteil der Börsekapitalisierung der in diesem Mitgliedstaat erstzugelassenen Aktien darf in einem mehrjährigen Zeitraum 40% des Bruttoinlandsproduktes dieses Mitgliedstaates nicht übersteigen.

Weiters ist der Versicherungsnehmer über die sich aus dem Aktienanteil ergebenden höheren Volatilität und den niedrigeren Rechnungszins zu informieren.

2. Jährliche Wertnachricht

Im Hinblick auf die jährliche Wertnachricht gemäß § 18 b Abs 2 Z 2 VAG wird empfohlen, den Versicherungsnehmer zusätzlich über die Höhe der staatlichen Förderung zu informieren.

3. Abgabenrechtliche Vorschriften

Gemäß § 18b Abs 1 Z 8 VAG ist der Versicherungsnehmer vor Abgabe seiner Vertragserklärung über die geltenden abgabenrechtlichen Vorschriften schriftlich zu informieren. Diesbezüglich ist der Versicherungsnehmer insbesondere auf die ihm zustehenden Verfügungsmöglichkeiten gemäß § 108i EStG und die sich daraus ergebenden Rechtsfolgen zu informieren. Insbesondere ist der Versicherungsnehmer darauf hinzuweisen, dass bei nicht widmungsgemäßer Verwendung, d.h. bei Auszahlung des Kapitals frühestens nach dem vollendeten 10. Versicherungsjahr, 50% der bis dahin staatlich erstatteten Prämien an die Finanzbehörde rückerstattet werden müssen und eine Nachversteuerung der Kapitalerträge mit 25% eintritt. Weiters ist der Versicherungsnehmer darüber zu informieren, falls infolge Auszahlung des Kapitals nach der Mindestbindefrist die Garantie erlischt.

4. Musterbeispiel

Ein Angebot ist auf Basis individueller Verhältnisse des Versicherungsnehmers (Alter, Geschlecht, Laufzeit, Prämienhöhe und Prämienzahlungsweise), jedoch unter Verwendung der vorgegebenen Prozentsätze einer angenommenen Wertentwicklung von 0%, 3% und 6% zu erstellen. Die Wertentwicklung bei einer 0%-Performance kann durch die Angabe des garantierten Auszahlungsbetrages ersetzt werden. Der Versicherungsnehmer ist darauf hinzuweisen, dass die staatliche Förderung jährlich neu festgesetzt wird, dass der Prognoserechnung aber ein gleichbleibender Prozentsatz zugrunde gelegt wird.

Die Darstellung des möglichen Auszahlungs- bzw. Rentenbetrags stellt nur beispielhaft Alternativszenarien möglicher Vertragsentwicklungen dar. Auf die Unverbindlichkeit der Angaben der prognostizierten Werte ist der Versicherungsnehmer deutlich hinzuweisen. Alle Formulierungen, die gegenüber dem Kunden den Eindruck der Verbindlichkeit erwecken, sind strikt zu vermeiden.

17. Erlebensversicherung und Rentenversicherung mit Prämienrückgewähr/Rückkauf
(1. September 2009, FMA-VU000.400/0002-VPR/2009)

In der Praxis sind bei der Erlebensversicherung und Rentenversicherung mit Prämienrückgewähr Fälle aufgetreten, in denen der bei Kündigung ausbezahlte Rückkaufswert gegen Ende der Laufzeit höher war als die Todesfalleistung.

Nach Ansicht der FMA sollte jedoch der bei Kündigung ausbezahlte Rückkaufswert nicht höher als die Todesfalleistung sein. Andernfalls könnte die berechtigte Erwartung des Versicherungsnehmers, dass die (Versicherungs-) Leistung bei Vertragsbeendigung durch Tod nicht geringer ist als bei Vertragsbeendigung durch Kündigung, enttäuscht werden.

Die berechtigten Erwartungen des Versicherungsnehmers werden nach Ansicht der FMA dann nicht enttäuscht, wenn gewährleistet wird, dass die Todesfalleistung auch gegen Ende der Laufzeit zumindest gleich hoch ist wie der Rückkaufswert (Zeitwert der Versicherung nach § 176 Abs. 3 VersVG).

Die FMA hat keinen Einwand dagegen, dass der die Todesfalleistung übersteigende Teil im Rückkaufsfall für eine prämienfreie Versicherung verwendet wird. Das deutsche Versicherungsrecht hat für diese Problematik eine ausdrückliche Lösung in § 169 Abs. 2 VVG vorgesehen. Die FMA weist darauf hin, dass im Streitfall über die zivilrechtliche Zulässigkeit einer solchen Vorgehensweise – va im Hinblick auf § 176 VersVG – ein ordentliches Zivilgericht zu entscheiden hätte, das an die Rechtsansicht der FMA nicht gebunden ist.

Jedenfalls muss sichergestellt werden, dass die gewählte Vorgehensweise mit dem Geschäftsplan übereinstimmt, erforderlichenfalls ist der Geschäftsplan zu ändern. Auch ~~diesem~~ vertraglichen Informationen sowie die Vertragsklauseln entsprechend gestaltet sein.

Versicherungsunternehmen

18. Konzessionsangelegenheiten

Erweiterungen

Muki Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit
Erteilung der Konzession für die Versicherungszweige:
3. Landfahrzeug-Kasko (ohne Schienenfahrzeuge),
8. Feuer und Elementarschäden,
9. Sonstige Sachschäden,
10. Haftpflicht für Landfahrzeuge mit eigenem Antrieb,
13. Allgemeine Haftpflicht,
18. Beistandsleistungen,
jeweils eingeschränkt auf das Privatkundengeschäft
20. April 2009, FMA-VU101.300/0003-VPR/2008

Finance Life Lebensversicherung AG
Erteilung der Konzession für den Versicherungszweig:
22. Tontinengeschäfte
6. Oktober 2009, FMA-VU130.300/0001-VPR/2009

Donau Versicherung AG – Vienna Insurance Group
Erteilung der Konzession für den Versicherungszweig:
2. Krankheit
23. Dezember 2009, FMA-VU126.300/0001-VPR/2009

19. Firmenänderungen

Sparkassen Versicherung Aktiengesellschaft
Änderung der Firma auf:
Sparkassen Versicherung AG Vienna Insurance Group
3. Juni 2009, Z FMA-VU127.340/0001-VPR/2009

WIENER STÄDTISCHE Versicherung AG Vienna Insurance Group
Änderung der Firma auf:
VIENNA INSURANCE GROUP Wiener Städtische Versicherung AG
12. Mai 2009, Z FMA-VU173.340/0001-VPR/2009

20. Satzungsänderungen

BAWAG P.S.K. Versicherung AG
Änderung des § 1 Abs 3
19. März 2009, Z FMA-VU121.340/0002-VPR/2009

Europäische Reiseversicherung Aktiengesellschaft
Änderung des § 2 Abs 2
19. März 2009, Z FMA-VU131.340/0002-VPR/2009

Generali Rückversicherung Aktiengesellschaft
Änderung des § 1 Abs 2
25. März 2009, Z FMA-VU180.340/0001-VPR/2009

Generali Versicherung AG

Änderung des § 1 Abs 2

25. März 2009, Z FMA-VU128.340/0001-VPR/2009

Wiener Städtische Versicherung AG Vienna Insurance Group

Änderung der §§ 1, 3, 4 (Z 2 und 3), 8 (Z 2), 15 (Z 2 lit. m) und 18 (Z 7)

12. Mai 2009, Z FMA-VU173.340/0001-VPR/2009

OeKB Versicherung AG

Neufassung der Satzung

27. Mai 2009, Z FMA-VU102.340/0001-VPR/2009

SK Versicherung Aktiengesellschaft

Änderung der §§ 6, 10 und 15

2. Juni 2009, Z FMA-VU113.340/0001-VPR/2009

Sparkassen Versicherung AG Vienna Insurance Group

Änderung der §§ 1, 4, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 14 und 15

3. Juni 2009, Z FMA-VU127.340/0001-VPR/2009

Prisma Kreditversicherungs-Aktiengesellschaft

Neufassung der Satzung

3. Juni 2009, Z FMA-VU148.340/0001-VPR/2009

Collegialität Versicherung auf Gegenseitigkeit

Änderung der §§ 1 Abs 4, 7 Abs 2, 11 Abs 1 lit d, 12, 13 Abs 5 und 6 und 15 Abs 3

12. Juni 2009, Z FMA-VU120.340/0001-VPR/2009

Wüstenrot Versicherungs-Aktiengesellschaft

Änderung des § 8

26. Juni 2009, Z FMA-VU176.340/0003-VPR/2009

Garant Versicherungs-Aktiengesellschaft

Änderung der §§ 4 Abs 3, 5 Z1, 10 Z1, 11 Z1, 11 Z2 und 12 Z1 lit e

1. Juli 2009, Z FMA-VU132.340/0003-VPR/2009

Generali Holding Vienna AG

Änderung des § 2 Abs 2

1. Juli 2009, Z FMA-VU190.340/0002-VPR/2009

MuKi Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit

Änderung der §§ 1, 2 und 13 Abs 2

08. Juli 2009, Z FMA-VU101.340/0001-VPR/2009

HDI Versicherung AG

Änderung des § 13

6. August 2009, Z FMA-VU164.340/0001-VPR/2009

Merkur Versicherung Aktiengesellschaft

Änderung der §§ 6 Abs. 1, 11 Abs. 2 und 5, 22, 23, 24, 26, 28 und 29,
sowie die ersatzlose Streichung der § 30 und § 31

21. Dezember 2009, Z FMA-VU145.340/0002-VPR/2009

Merkur Wechselseitige Versicherungsanstalt Vermögensverwaltung

Änderung der §§ 10 und 30 Abs. 3

21. Dezember 2009, Z FMA-VU143.340/0002-VPR/2009

21. Dienstleistungsverkehr von Versicherungsunternehmen mit Sitz im EWR

21.1. Neuanmeldungen

Middlesea Insurance p.l.c., Malta

Versicherungszweige: 1-9, 11-16, 18 und 19

16. Jänner 2009, Z FMA-VU1451.308/0001-VPR/2008

Groupama Rhone Alpes Auvergne, Lyon

Versicherungszweige: 1, 8, 9, 13, 16

27. Jänner 2009, Z FMA-VU1452.308/0001-VPR/2008

HanseMerkur Allgemeine Versicherung AG, Hamburg

Versicherungszweige: 8 und 9

29. Jänner 2009, Z FMA-VU1460.308/0001-VPR/2008

DSV Insurance A/S, Brøndby

Versicherungszweig: 7

30. Jänner 2009, Z FMA-VU1454.308/0001-VPR/2008

DAS Legal Expenses Insurance Company Limited, Bristol Somerset

Versicherungszweige: 16, 17, 18

2. Februar 2009, Z FMA-VU1456.308/0001-VPR/2008

Europa General Insurance Company Limited, Galway

Versicherungszweige: 8, 9, 13

2. Februar 2009 Z FMA-VU1457.308/0001-VPR/2009

EULER HERMES EMPORIKI CREDIT INSURANCE COMPANY S.A., Athen

Versicherungszweige: 14, 15

24. Februar 2009, Z FMA-VU1459.308/0001-VPR/2009

E-CIE VIE, Paris

Versicherungszweige: 19, 21, 23

24. Februar 2009, Z FMA-VU1466.308/0001-VPR/2009

HDI Direkt Versicherung AG, Hannover

Versicherungszweige: 1, 3, 5, 6, 8, 9, 11, 12, 13, 16 und 18

25. Februar 2009, Z FMA-VU1462.308/0001-VPR/2009

Pembroke International Insurance Company Limited, Birkirkara

Versicherungszweige: 8, 9, 13, 16

26. Februar 2009, Z FMA-VU1463.308/0001-VPR/2009

Legal & General Assurance Society Limited, London

Versicherungszweige: 19, 21 und IV

27. Februar 2009, Z FMA-VU1464.308/0001-VPR/2009

Nationwide Life Limited, London

Versicherungszweig: 21

27. Februar 2009, Z FMA-VU1465.308/0001-VPR/2009

Generali Towarzystwo Ubezpieczen Spolka Akcyjna, Warschau
Versicherungsbranche: 1-9, 11-18
17. März 2009, Z FMA-VU1461.308/0002-VPR/2009

Ariscom Compagnia di Assicurazioni S.p.A., Rom
Versicherungsbranche: 1, 5, 6, 8, 9, 11
29. April 2009, Z FMA-VU1477.308/0001-VPR/2009

Flagstone Alliance Insurance and Reinsurance PLC, Limassol
Versicherungsbranche: 1, 2, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 11, 12, 13, 15, 16, 18
29. April 2009, Z FMA-VU1478.308/0001-VPR/2009

RVS Lebensverzekering N.V., Ede
Versicherungsbranche: 19, 20, 21
29. April 2009, Z FMA-VU1479.308/0001-VPR/2009

Shield Insurance Company Limited, Luqa
Versicherungsbranche: 1, 13
19. Mai 2009, Z FMA-VU1480.308/0001-VPR/2009

Nissan International Insurance Ltd., St. Julians
Versicherungsbranche: 9, 16
19. Mai 2009, Z FMA-VU1481.308/0001-VPR/2009

Skandia Lebensversicherung AG, Berlin
Versicherungsbranche: 19
22. Juni 2009, Z FMA-VU1489.308/0001-VPR/2009

Integrale Luxembourg S.A., Luxemburg
Versicherungsbranche: 19, 20, 21, 23, VII
22. Juni 2009, Z FMA-VU1490.308/0001-VPR/2009

HDI-Gerling Firmen und Privat Versicherung AG, Hannover
Versicherungsbranche: 1, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18
23. Juni 2009, Z FMA-VU1491.308/0001-VPR/2009

GGG Kraftfahrzeug-Reparaturkosten-Versicherungs-Aktiengesellschaft, Laatzen
Versicherungsbranche: 9, 16
25. Juni 2009, Z FMA-VU1492.308/0001-VPR/2009

PSA Life Insurance Limited, Malta
Versicherungsbranche 19
31. Juli 2009, Z FMA-VU1496.308/0001-VPR/2009

PSA Insurance Limited, Malta
Versicherungsbranche: 1, 2, 16
31. Juli 2009, Z FMA-VU1497. 308/0001-VPR/2009

Powszechny Zaklad Ubezpieczen na Zycie Spolka Akcyjna, Warschau
Versicherungsbranche: 19, 20 und 21
27. Juli 2009, Z FMA-VU1467.308/0002-VPR/2009

HanseMerkur Spezialere Krankenversicherung AG, Hamburg
Versicherungsbranche: 2
6. Juli 2009, Z FMA-VU1498.308/0001-VPR/2009

Zurich Insurance PLC, Zweigniederlassung Spanien, Barcelona
Versicherungsbranche: 1-9, 11-18
23. Juli 2009, Z FMA-VU1499.308/0001-VPR/2009

ACE Europe Life Limited, London
Versicherungsbranche: 19
27. Oktober 2009, Z FMA-VU1504.308/0001-VPR/2009

Bavaria Insurance Company Limited, Dublin
Versicherungsbranche: 1, 5, 7, 8, 9, 13, 14, 16, 18
9. November 2009, Z FMA-VU1509.308/0001-VPR/2009

GARANTIE ASSISTANCE, Paris
Versicherungsbranche: 17 und 18
10. November 2009, Z FMA-VU1506.308/0001-VPR/2009

SWISS LIFE INSURANCE SOLUTIONS S.A., Luxemburg
Versicherungsbranche: 19, 21
10. November 2009, Z FMA-VU1507.308/0001-VPR/2009

Taurus Insurance Limited, Malta
Versicherungsbranche: 7, 8, 9 und 16
10. November 2009, Z FMA-VU1508.308/0001-VPR/2009

21.2. Erweiterung

TrygVesta Garantiforsikring A/S, Ballerup
Erweiterung auf Zweig 14
15. Jänner 2009, Z FMA-VU793.308/0001-VPR/2008

NIPPONKOA Insurance Company (Europe) Limited, London
Erweiterung auf die Zweige: 1-9, 11-17
2. Februar 2009, Z FMA-VU811.308/0002-VPR/2008

SCOR UK Company Limited, London
Erweiterung auf die Zweige 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 11, 12, 14 und 15
23. Februar 2009, Z FMA-VU723.308/0001-VPR/2009

Schweizer-National Versicherungs-Aktiengesellschaft, Frankfurt
Erweiterung auf die Zweige: 8, 9, 13
10. April 2009, Z FMA-VU311.308/0001-VPR/2009

Kravag-Logistic Versicherungs-Aktiengesellschaft, Hamburg
Erweiterung auf die Zweige: 5 und 13
19. Mai 2009, Z FMA-VU1283.308/0001-VPR/2009

SACE BT S.p.A., Rom
Erweiterung auf die Zweige: 8, 9, 13, 15
25. Juni 2009, Z FMA-VU1163.308/0001-VPR/2009

W. R. Berkley Insurance (Europe) Limited, London
Erweiterung auf die Zweige: 5, 6, 7, 11, 12
25. Juni 2009, Z FMA-VU1107.308/0001-VPR/2009

Chubb Insurance Company of Europe SE, London
Erweiterung auf den Zweig 4
25. Juni 2009, Z FMA-VU1427.308/0004-VPR/2009

IG Insurance Company Limited, Nottingham
Versicherungszweig: 13
3. Juli 2009, Z FMA-VU1338.308/0001-VPR/2009

Aviva Life & Pensions UK Limited, Norwich
Versicherungszweige: 20 und VII
6. August 2009, Z FMA-VU730.308/0001-VPR/2009

Mapfre Empresas Compania de Seguros y Reaseguros S.A., Madrid
Versicherungszweige : 5, 7, 11
10. November 2009, Z FMA-VU1227.308/0001-VPR/2009

SWISSLIFE PREVOYANCE ET SANTE, Paris
Versicherungszweige: 1 und 2
10. November 2009, Z FMA-VU1358.308/0001-VPR/2009

Euro Insurances Ltd., Dublin
Versicherungszweig 17
10. November 2009, Z FMA-VU1199.308/0002-VPR/2009

21.3. Namensänderung

Chubb Insurance Company Of Europe Plc, London
Namensänderung auf Chubb Insurance Company of Europe SE
4. Februar 2009, Z FMA-VU1427.308/0001-VPR/2009

Investlife Luxembourg S.A., Luxemburg
Namensänderung auf: CARDIF LUX INTERNATIONAL S.A.
23. Februar 2009, Z FMA-VU706.360/0001-VPR/2009

ZURICH INSURANCE IRELAND LIMITED, Dublin
Namensänderung auf: Zurich Insurance Plc.
23. Februar 2009, Z FMA-VU844.360/0001-VPR/2009

Hibernian Life & Pensions Limited, Dublin
Namensänderung auf: Hibernian Aviva Life & Pensions Limited
23. Februar 2009, Z FMA-VU749.360/0001-VPR/2009

Naviga – Mauretus N. V. NATEUS, Antwerpen
Namensänderung auf: Nateus
13. März 2009, Z FMA-VU279.302/0001-VPR/2008

ELVIA Travel Insurance International N.V., Amsterdam
Namensänderung auf: Mondial Assistance Europe N.V
13. März 2009, Z FMA-VU953.360/0001-VPR/2009

Exporters Insurance Company (Europe) Ltd., London
Namensänderung auf: Island Capital (Europe) Limited
18. März 2009, Z FMA-VU1253.308/0001-VPR/2009

Europa General Insurance Company Limited, Galway
Namensänderung auf: RSA Insurance Ireland Limited, Dublin
10. April 2009, Z FMA-VU1457.360/0001-VPR/2009

Allianz Marine & Aviation, Paris
Namensänderung auf: Allianz Global Corporate & Specialty
22. Juni 2009, Z FMA-VU880.360/0001-VPR/2009

Norwich Union International Limited, Dublin
Namensänderung auf Aviva Life International Limited
24. Juli 2009, Z FMA-VU284.360/0001-VPR/2009

Norwich Union Life & Pensions Limited, Norwich
Namensänderung auf Aviva Life & Pensions UK Limited
3. Juli 2009, Z FMA-VU730.360/0001-VPR/2009

Norwich Union Insurance Limited, Norwich
Namensänderung auf Aviva Insurance UK Limited
3. Juli 2009, Z FMA-VU386.360/0001-VPR/2009

Norwich Union Annuity Limited, Norwich
Namensänderung auf Aviva Annuity UK Limited
3. Juli 2009, Z FMA-VU729.360/0001-VPR/2009

AIG Life (Ireland) Limited, Dublin
Namensänderung auf Alico Life International Limited
18. Juni 2009, Z FMA-VU1257.360/0001-VPR/2009

Fortis Corporate Insurance N.V., Amsterdam
Namensänderung auf Amlin Corporate Insurance N.V.
12. Oktober 2009, Z FMA-VU913.360/0001-VPR/2009

Eagle Star European Life Assurance Company Limited, Dublin
Namensänderung auf Zürich Life Assurance Plc
23. Oktober 2009, Z FMA-VU929.360/0001-VPR/2009

AIG Europe SA, Paris
Namensänderung auf Chartis Europe S.A.
2. November 2009, Z FMA-VU770.360/0001-VPR/2009

AGF IART, Paris
Namensänderung auf Allianz IARD
2. November 2009, Z FMA-VU770.360/0001-VPR/2009

Private Life Partners S.A., Luxemburg
Namensänderung auf ABN Amro Life S.A.
3. November 2009, Z FMA-VU902.360/0001-VPR/2009

21.4. Zurückziehung der Anmeldung

Interpolis Luxembourg, société anonyme, Luxemburg
Zurückziehung der Anmeldung
29. Jänner 2009, Z FMA-VU834.308/0001-VPR/2008

European Manufacturers Insurance Company Limited, Dublin
Zurückziehung der Anmeldung
2. Februar 2009, Z FMA-VU244.308/0001-VPR/2009

International Health Insurance Danmark Forsikringsaktieselskab Ltd., Kopenhagen
Zurückziehung der Anmeldung
4. Februar 2009, Z FMA-VU857.302/0001-VPR/2009

Generali Luxembourg S.A., Strassen
Zurückziehung der Anmeldung
11. Februar 2009, Z FMA-VU389.308/0001-VPR/2009

LRF Försäkring Skadeförsäkringsaktiebolag, Stockholm
Zurückziehung der Anmeldung
10. April 2009, Z FMA-VU1296.308/0001-VPR/2009

Lloyd's of London, London
Zurückziehung der Anmeldung
11. Mai 2009, Z FMA-VU304.302/0001-VPR/2009

Hugo Insurance Lines Ltd., Dublin
Zurückziehung der Anmeldung
19. Mai 2009, Z FMA-VU1283.308/0001-VPR/2009

AXA Reinsurance UK Limited, London
Zurückziehung der Anmeldung
22. Juni 2009, Z FMA-VU892.308/0001-VPR/2009

Akcinė draudimo bendrovė „RESO Europa“, Vilnius
Zurückziehung der Anmeldung
22. Juni 2009, FMA-VU1179.308/0001-VPR/2009

Novista Insurance Limited, Europort
Zurückziehung der Anmeldung
23. Juni 2009, Z FMA-VU246.308/0001-VPR/2009

RVS Lebensverzekering N.V., Da Ede
Zurückziehung der Anmeldung
10. November 2009, Z FMA-VU1479.308/0002-VPR/2009

21.5. Adressänderungen

Commercial Union International Life, Luxemburg
Adressänderung: 8308 Capellen
24. Juli 2009, Z FMA-VU1439.360/0001-VPR/2009

22. Treuhänderbestellungen

UNIQA Personenversicherung AG

Zum Treuhänder wurde bestellt: Herr Mag. Oskar Ulreich
30. April 2009, Z FMA-VU116.380/0003-VPL/2009

Basler Versicherungs-Aktiengesellschaft in Österreich

Zum Treuhänder wurde bestellt: Herr Dr. Kurt Bartl
18. Dezember 2009, Z FMA-VU118.380/2-VPL/2009

DONAU Versicherung AG Vienna Insurance Group

Zum Treuhänder wurde bestellt: Herr Mag. Raimund Korherr
18. Dezember 2009, Z FMA-VU126.380/3-VPL/2009

Generali Versicherung AG

Zum Treuhänder-Stellvertreter wurde bestellt: Herr Mag. Rudolf Geringer
18. Dezember 2009, Z FMA-VU128.380/2-VPL/2009

Zürich Versicherungs-Aktiengesellschaft

Zum Treuhänder wurde bestellt: Frau Dr. Gerlinde Taurer
18. Dezember 2009, Z FMA-VU142.380/3-VPL/2009

Wüstenrot Versicherungs-Aktiengesellschaft

Zum Treuhänder wurde bestellt: Herr Mag. Gustav Nitsch
Zum Treuhänder-Stellvertreter wurde bestellt: Herr Mag. Timo Broszeit
18. Dezember 2009, Z FMA-VU176.380/3-VPL/2009